



Life Service

Personal im Kindergarten - Biostoffverordnung -

TÜV SÜD Life Service GmbH
Regensburg

- Biostoffverordnung in der Neufassung ab 1.1.2005:
 - §15 und Anlage IV,
 - „Personal in Einrichtungen der Vorschulerziehung“ **muss** regelmäßig untersucht werden auf Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten,
 - Impfung muss angeboten werden, Mitarbeiter/ -in ist nicht zur Impfung verpflichtet,
 - Bei Komplettschutz keine weitere Untersuchungspflicht,
 - Freistellung in der Schwangerschaft bei fehlendem Immunschutz.

- Bei Infektion in Schwangerschaft:
 - Abgang,
 - Missbildung des Kindes.
- Schwere Krankheitsverläufe bei Erwachsenen bekannt (vor allem bei Masern und Windpocken).

- Im Umfang nicht definiert.
- Auch komplette Blutuntersuchungen auf Antikörper gegen alle genannten Erkrankungen werden zum Teil durchgeführt oder empfohlen.
- Entscheidend ist nach unserer Ansicht die (Impf)-Beratung, dies empfiehlt seit November 2006 auch der Arbeitskreis im Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) und wird in einem **Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums** vorgegeben.

- Arzt mit Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin.
- Arzt mit Facharztbezeichnung Arbeitsmedizin.
- Aber:
 - unbedingt vorher Umfang der Untersuchung abklären, da Umfang im Ermessen des Arztes; Kosten pro Untersuchung können bis zu 400.- Euro pro Person betragen.
 - da Auftraggeber der Arbeitgeber ist, muss dieser die Leistungen auch bezahlen.



- Untersuchung bedeutet Beratung zum Thema Impfschutz.
- Laboruntersuchung nur im Einzelfall auf Windpockenantikörper, wenn:
 - Neueinstellung vorliegt
oder
 - bei Beschäftigten keine sicheren Angaben zu abgelaufenen Windpocken gemacht werden können.
- Kosten für Beratung pauschal 30.- Euro pro Person und 60.- Euro Aufwandspauschale pro Besuch (bei mindestens vier Beratungen vor Ort).
- Titerbestimmung 20.- Euro pro Person; Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- Kostenträger ist der Anstellungsträger.

Müssen alle Mitarbeiter/ -innen untersucht werden ?



Life Service

- Ja, alle mit direktem Kontakt zu Kindern.
- Auch ältere Mitarbeiter/ -innen können schwer erkranken, wenn auch bei jüngeren die Gefahr für das Ungeborene im Vordergrund steht.



- Hier gilt die Biostoffverordnung in gleicher Weise.
- Bei „Schnupperpraktikanten/ -innen“ im Grundsatz auch, da aber eine Untersuchung hier nicht sehr realistisch ist, sollten zumindest die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die Praktikantin bzw. der Praktikant mit Unterschrift bestätigen, dass sie auf die erhöhte Infektionsgefahr im Kindergarten hingewiesen wurden und ihnen eine Überprüfung des Impfschutzes durch den Hausarzt angeraten wurde.



- Bußgeld durch Aufsichtsbehörde.
- Zivilrechtliche Haftung bei Schaden durch Missbildung eines Neugeborenen oder schwerer Erkrankung des Erwachsenen, wenn behauptet wird, dass bei rechtzeitiger Beratung selbstverständlich Bereitschaft zur Impfung bestanden hätte.
- Eventuell auch strafrechtliche Probleme im Schadensfall.

- **Hepatitis B** übertragbar durch Blut, deshalb in der Regel im Kindergarten keine Gefährdung.
 - Ausnahme: aufgetretene Fälle, Risikoumgebung (z.B. Drogenabhängige).
- **Hepatitis A** Übertragung durch Stuhlausscheidung: Vermeidbar durch entsprechende Körperhygiene (Händewaschen, Handdesinfektion, eventuell Einmalhandschuhe).
 - Wenn überwiegend „Wickelkinder“ dann Indikation zur Hepatitis A Impfung (sinnvollerweise zusammen mit Hepatitis B als Kombiimpfung, da nur unwesentlich teurer).



- Vorstellung jeder Schwangeren nach Meldung der Schwangerschaft beim Arbeitsmediziner zwingend erforderlich.
- Freistellung der Schwangerschaft von der Betreuung von Kindern im Vorschulalter bis Ergebnis der Untersuchung vorliegt !!

- Hier Blutuntersuchungen zum Nachweis des Immunschutzes erforderlich und auch gefordert von Aufsichtsbehörden:
 - aus Haftungsgründen,
 - wegen der eventuellen Konsequenz der Freistellung.
- Untersuchung auch auf Ringelröteln und Cytomegalie (Impfschutz nicht möglich!).
- Bei mangelhaftem Immunschutz Empfehlung der Freistellung (meist durch Gynäkologen, aber auch auf Grund der betriebsärztlichen Bescheinigung möglich).

- Freistellung von bestimmter Tätigkeit (hier: Betreuung von Vorschulkindern).
- Freistellung bis zu bestimmter Wochenzahl der Schwangerschaft (siehe Merkblatt der Bayerischen Staatsregierung).
- Einsetzbar **eventuell** für andere Tätigkeiten (z.B. Pfarrbüro).
- Fortbezug des Lohns.
- Erstattungsantrag an Krankenkasse notwendig:
 - Vorlage der Bescheinigung des Gynäkologen oder der Betriebsarztbescheinigung,
 - Ausgefüllter Antrag (Formular bei Kasse erhältlich),
 - Antrag umgehend an Krankenkasse schicken!



- Ausschluss von Risiken für Arbeitgeber.
- Frühzeitige Beratung zum Thema „Impfungen“.
- Forderungen der Biostoffverordnung werden mit abgedeckt, falls die Untersuchung von Arbeits- oder Betriebsmedizinern durchgeführt wird.
- **Untersuchung/Beratung nach Biostoffverordnung vor Aufnahme der Tätigkeit zwingend notwendig !!**